



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

FB 8.2-1

Rev. 1

Seite 1 von 2

1. Allgemeines

Nachstehende Lieferbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird, für alle auch zukünftige Lieferungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht widersprochen haben. Spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware erklärt sich der Besteller mit diesen Lieferungsbedingungen einverstanden.

2. Datenspeicherung

Daten, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung des Bestellers erhalten, gleichgültig, ob vom Besteller oder einem Dritten, können wir im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

3. Angebote, Preise und Lieferung

Alle Angebote sind freibleibend. Unsere Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, exklusive Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei wesentlicher Änderung preisbildender Faktoren, behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsannahme (Auftragsbestätigung oder Lieferung) zustande. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

Produktionstechnisch können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des bestellten Lieferumfangs erfolgen. Solche Mehr- oder Minderlieferungen können vom Besteller nicht beanstandet werden. Tatsächlich berechnet wird die gelieferte Menge.

Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Ereignisse höherer Gewalt sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzug eines Vorlieferanten oder sonstige unvorhergesehene Umstände verlängern die Lieferzeit angemessen.

Kommen wir in Lieferverzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn, sie bleiben für den Besteller nicht verwendbar.

Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Die Lieferung selbst erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, bei Zahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto.

Zahlungen per Wechsel werden von uns nicht akzeptiert.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich zugestimmt haben oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, bankübliche Kreditzinsen, mindestens aber 12% p.a. zu berechnen.

Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Eine Be- oder Weiterverarbeitung unseres Vorbehaltseigentums erfolgt in unserem Auftrag. Wir erwerben unentgeltlich Eigentum an der neuen Sache. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verarbeitet oder verbunden, so tritt uns der Besteller im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Rechnung schon jetzt ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab, und zwar sowohl an den Zwischen- als auch an den Enderzeugnissen, und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss dieser Versicherung nachzuweisen.

Sicherungsübereignungen und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter, auch auf abgetretene Forderungen, hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren und unser Eigentumsrecht dem Dritten darzulegen. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entstehen. Steht die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung oder Verwendung neben anderen Rechtsinhabern in unserem Miteigentum, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Rechnungswert unserer Vorbehaltsware.

Der Besteller ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verwenden und daraus entstehende Forderungen einzuziehen. Falls der Besteller in Zahlungsverzug kommt oder unser Vorbehaltseigentum oder unsere Forderung gefährdet erscheint, können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Besteller verlangen, und dieser ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind befugt die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt - soweit das Abzahlungsgesetz gilt - kein Rücktritt vom Verträge. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind wir zum Widerruf der Einziehungsbefugnis berechtigt. Im Falle des Widerrufs hat uns der Besteller auf Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die Unterlagen zugänglich zu machen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an uns zu verlangen.

Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherungen den Fakturenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherungen verpflichtet.

6. Gewährleistung



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

FB 8.2-1

Rev. 1

Seite 2 von 2

Unsere Prüfung entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht der Eingangsprüfung. Die Ware ist sofort auf Mängel zu untersuchen.

Sichtbare Mängel sind schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken.

Bei berechtigter, fristgemäßer Beanstandung beheben wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. In geeigneten Fällen können wir dem Besteller auch den Minderwert angemessen vergüten. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Ware. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers, das als abgeschlossene Einheit Bestandteil des Liefergegenstandes geworden ist, beschränkt sich unserer Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Zulieferer zustehen.

7. Liefervorbehalt, Rücktrittsrecht und Haftungsausschluss

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, vor Auslieferung Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Unsere Haftung richtet sich auch außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach den vorstehend getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche aus Verschuldenshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag und seine Durchführung gilt deutsches Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Sitz.

PMS W.Pulverich GmbH
Metallverarbeitung
Dieselstraße 1
35708 Haiger-Flammersbach